Adoption Deutschland-Türkei

Die Türkeispezialisten

Adoption im deutsch-türkischen Verhältnis

RUMPF RECHTSANWÄLTE
Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING
Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Stand Januar 2018
www.rumpf-legal.com

Lexilog-Suchpool

Inhalt

I. Einführung 2
II. Internationales Recht 2
III. Das geltende türkische Adoptionsrecht 2
1. Voraussetzungen einer Adoption 2
2. Verfahren 4
3. Staatsangehörigkeit 4
IV. Hinkende Adoption 4
V. Ausländerrecht 5
VI. Beratung 5
..... 5

I. Einführung

Das Adoptionsrecht im deutsch-türkischen Rechtsverkehr spielt eine eher geringe Rolle. Denn anders als noch vor ca. 15 Jahren gibt es inzwischen starke staatliche Regulierung, die einschlägigen staatlichen Stellen übernehmen dabei auch die Beratung. Dennoch sollte der Anwalt vorbereitet sein.

II. Internationales Recht

Soweit die Adoptierenden Deutsche sind und der Adoptierte ein Türke sein soll, ist darauf zu achten, dass sowohl deutsches als auch türkisches Recht zur Anwendung kommen. Für die Voraussetzungen der Adoption, soweit sie in der Person des Adoptierenden liegen, gilt in bei Deutschen deutsches Recht, bei Türken türkisches Recht; soweit sie in der Person des adoptierten Kindes liegen, gilt türkisches Recht.

Die Türkei hat das Haager Adoptionsabkommen ratifiziert. Die „zuständige Stelle“ im Sinne dieses Abkommens ist die Generaldirektion für Jugend im Familienministerium (*Çocuk Hizmetleri Genel Müdürlüğü*).

III. Das geltende türkische Adoptionsrecht

1. Voraussetzungen einer Adoption

Das türkische Adoptionsrecht ist in den Artikeln 305 ff. des türkischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Mit der Reform 2001, in Kraft seit dem 1.1.2002, hat es grundlegende Veränderungen erfahren, die europäischen Standards entsprechen sollen; es ist jedoch bei der „weichen“ Adoption geblieben, weil nach wie vor nicht alle rechtlichen Bindungen zur Ursprungsfamilie gekappt werden. Neu ist insbesondere seit 1. 1. 2002, dass gem. Art. 305 ZGB eine einjährige Pflege- und Erziehungszeit vorauszugehen hat, bevor die Adoption erfolgen kann.

Lexilog-Suchpool

Das Mindestalter für den/die Adoptierenden beträgt 30 Jahre; dies gilt für Verheiratete dann nicht, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre besteht. Bei Ehegatten muss die Adoption gemeinsam erfolgen, es sei denn, es liegen bestimmte Ausnahmen vor, die in Art. 307 geregelt sind.

Dass der erwachsene zu Adoptierende verheiratet ist, ist dann kein Hindernis, wenn der Ehegatte zustimmt. Der Adoptierende kann zwar – so die Reform vom 3.7.2005 – Kinder haben, diese müssen der Adoption aber zustimmen.

Die Adoption eines Kindes des Ehegatten setzt voraus, dass die Ehe bereits zwei Jahre besteht oder der adoptierende Ehegatte das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Bis zur Reform des ZGB ging das Gesetz ausdrücklich davon aus, dass zwischen Adoptierendem und Adoptiertem keine Blutsverwandtschaft in aufsteigender Linie bestehen durfte. Dies ist entfallen.

> **Beispiel:** Die Eltern des minderjährigen A sind aus Deutschland in die Türkei abgeschoben worden. Um den Aufenthalt des A, der in Deutschland eine Lehre macht, sicherzustellen, wird A von den Großeltern adoptiert. Das rechtspolitisch fragwürdige Ergebnis: die an sich intakte Familie des A wird rechtlich auseinandergerissen, der eigene Vater wird zugleich Stiefbruder. Schön für den A: er tritt neben seinen Vater in die Erbfolge nach seinen eigenen Großeltern ein.

Des Weiteren muss ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren gegeben sein. Ist der Adoptierte verheiratet, bedarf er für eine Adoption der Zustimmung seines Ehegatten. Wollen beide Ehegatten die Adoption durchführen, so müssen sie sich gegenseitig die Zustimmung erteilen.

Die Adoption bedarf außerdem der Zustimmung des Adoptierten; ist der Adoptierte noch nicht geschäftsfähig (zum Beispiel ein Säugling oder Kleinkind), ist die Zustimmung beider Eltern des Kindes erforderlich. Die Zustimmung kann erst nach sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden. Steht das Kind unter Vormundschaft, ist für die Zustimmung das Vormundschaftsgericht zuständig. Hier gilt die Sechswochenfrist nicht. Die leiblichen Eltern können sechs Wochen nach Eintragung ihrer Zustimmung die Zustimmung widerrufen. Wird sie dann erneut erteilt, ist sie nicht mehr widerruflich.

Die Zustimmungspflicht eines Elternteils entfällt, wenn der Elternteil nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, unbekannt oder nicht geschäftsfähig ist. In diesen Fällen greift die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle ein.

Die Erwachsenenadoption ist zulässig, sofern der zu Adoptierende ständig hilfsbedürftig oder als Minderjähriger vom Adoptierenden bereits mindestens fünf Jahre in Pflegschaft genommen worden ist. Statt der Pflegschaft genügt das fünfjährige Zusammenleben in der Familie des Adoptierenden, wobei dann allerdings noch weitere, im Gesetz nicht definierte und daher dem Ermessen der Behörde bzw. des Gerichts Gründe vorliegen müssen, die eine Adoption angezeigt erscheinen lassen oder rechtfertigen. Dass der erwachsene zu Adoptierende verheiratet ist, ist kein Hindernis, wenn der Ehegatte zustimmt. Hat der Adoptierende Kinder, so müssen diese der Adoption zustimmen.

Lexilog-Suchpool

Mit der Adoption gehen die Rechte und Pflichten der Eltern auf den Adoptierenden über. Das Adoptivkind wird dann auch gesetzlicher Erbe der Adoptiveltern, bleibt aber zugleich auch gesetzlicher Erbe der leiblichen Eltern. Dagegen werden die Adoptiveltern nicht Erben des Adoptivkindes, dieser Status bleibt den leiblichen Erben erhalten. Das minderjährige Adoptivkind erhält den Nachnamen der Adoptiveltern, das volljährige Adoptivkind kann den Nachnamen der Adoptiveltern annehmen, muss aber nicht. Die Adoptiveltern dürfen dem Kind einen neuen Vornamen geben.

Das Adoptivkind wird wie ein leibliches Kind in das Standesregister der Adoptiveltern eingetragen, verbleibt aber zugleich im türkischen Personenstandsregister.

2. Verfahren

Was das Verfahren angeht, so ist grundsätzlich das Gericht am Wohnort des Adoptierenden, bei gemeinsamer Adoption das Gericht am Wohnort eines der Ehegatten zuständig. Die Adoption setzt eine gründliche Prüfung der Umstände bei den Adoptiveltern voraus, die neben dem zu Adoptierenden durch das Gericht zu hören sind.

Das Gericht wird dabei das Bestehen der oben aufgeführten Voraussetzungen für eine Adoption prüfen. Die Adoptionsurkunde ist eine öffentliche Urkunde (*resmî senet*) und wird durch einen Notar errichtet. Das Adoptivkind wird wie ein leibliches Kind in das Standesregister eingetragen, bleibt aber zugleich im ursprünglichen Personenstandsregister eingetragen.

Wichtig ist schließlich die letzte Bestimmung zur Adoption im ZGB, nämlich das Adoptionsvermittlungsverbot. Es dürfen nur solche Stellen Adoptionen vermitteln, die dazu ausdrücklich ermächtigt worden sind. In der Türkei ist für die Ermächtigung der Ministerrat zuständig.

Dies hat in der Praxis eine Erschwerung der Adoption zur Folge.

3. Staatsangehörigkeit

Die Adoption führt nur dann zum Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, wenn das öffentliche Interesse oder die nationale Sicherheit nicht entgegenstehen (Art. 17 StAG). Das Gesetz spricht hier von »kann erwerben«. Allerdings ist hier nicht die Einbürgerungskommission (Art. 18 StAG) zuständig, ferner wird in Art. 9 StAG diese Einbürgerungsform ausdrücklich nicht als Einbürgerung durch die zuständige Behörde qualifiziert, so dass man hier von einem „bedingten“ Erwerb sprechen kann.

IV. Hinkende Adoption

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, werden die Bande der Ursprungsfamilie nicht vollständig gekappt. Die Folgen dieses Umstandes können aus deutscher Sicht vermieden werden, wenn die Adoption in Deutschland durchgeführt wird und das Adoptivkind die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt und die türkische ablegt. Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung des Erbrechts an die Staatsangehörigkeit verweist dann nur noch auf das deutsche Recht, so weit nicht in der Türkei belegene Grundstücke in den Nachlass fallen.

Lexilog-Suchpool

V. Ausländerrecht

Bis zum 31.12.2001 warfen die in der Türkei vollzogenen Adoptionen durch deutsche Adoptiveltern oder türkische Adoptiveltern mit festem Aufenthaltsrecht in Deutschland keine aufenthaltsrechtlichen Probleme auf. Das Erfordernis des Pflegejahres hat dies geändert. Es wird sich in der Praxis erst noch zeigen müssen, inwieweit im Zusammenspiel zwischen deutschen Jugendämtern und deutschen Ausländerbehörden der Zuzug eines zunächst nur im Pflegejahr befindlichen Adoptivkindes reibungslos vonstattengehen kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies dann keine Probleme bereitet, wenn die Adoption sowohl in Deutschland als auch in der Türkei umfassend vorbereitet wird, also die Jugendbehörden bzw. Adoptionsvermittlungsstellen beider Länder eingeschaltet werden.

VI. Beratung

Anwaltliche Beratung ist hier nur in zwei Zusammenhängen angezeigt.

(1) Zum einen lohnt es sich jedenfalls, sich über die Rechtslage und das Verfahren in der Türkei aufklären zu lassen. Die Vertretung durch türkische Anwälte kommt vor dem türkischen Vormundschaftsgericht in Betracht.

(2) Anwaltliche Hilfe dürfte in Deutschland erst dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Adoptionswillige den Eindruck hat, durch das zuständige Jugendamt nicht ordnungsgemäß beraten zu werden oder das Vormundschaftsgericht die Adoption verweigert oder aus Gründen verzögert, die durch den Adoptionswilligen nicht nachzuvollziehen sind.

Für die internationale Adoption sollte als erstes die Beratung durch den Internationalen Sozialdienst in Berlin eingeholt werden.

Die deutschen Jugendämter stehen ebenfalls für die Beratung zur Verfügung. Sie achten vor allem auf die richtige Anwendung des deutschen Adoptionsvermittlungsgesetzes, das wie die türkische Rechtslage den internationalen Regeln entspricht.

Lexilog-Suchpool